



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
01 Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 1. Februar 2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	01
02 Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Dorsten für das Schuljahr 2017/2018	03
03 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“	09
04 Bekanntmachung der Eintragungsstelle und Auslegungszeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	11
05 Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 15.12.2016	13
06 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)	17
07 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen -Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	29

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,  
1. Februar 2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5,  
46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Wahl einer Schiedsperson (Bezirk Dorsten-Wulfen)
- 3 Besetzung des Aufsichtsrates der Dorsten Netz GmbH & Co. KG
- 4 Bestellung eines beratenden Mitglieds des Gremiums „Jugend in Aktion“ in den Jugendhilfeausschuss  
  
Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten
- 6 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau im Kreis Recklinghausen
- 7 Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A (1) "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold  
- Teilabschnitt Süd/Ost", 1. Änderung  
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen  
2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 8 Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld - 1. Abschnitt“  
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.  
2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 9 Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 "Hafenstraße"  
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Beteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.  
2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 10 Anfragen, Anregungen, Hinweise

## **Nichtöffentliche Sitzung**

### **Punkt**

- 11 Bekanntgaben
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Festgesetzt:



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Dorsten für das Schuljahr 2017/2018**

Die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das am 01.08.2017 beginnende Schuljahr 2017/2018 werden zu den angegebenen Zeiten in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen entgegengenommen.

### **I. Hauptschulen**

#### **Gemeinschaftshauptschule**

→ Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Juliusstr. 1, Holsterhausen

#### **Katholische Bekenntnishauptschule**

→ Geschwister-Scholl-Schule, Nonnenkamp 22, Hardt

#### **Anmeldezeiten**

##### **der Hauptschulen:**

Mittwoch,	1. März 2017, 08:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag,	2. März 2017, 08:30 - 15:30 Uhr
Freitag,	3. März 2017, 08:30 - 13:00 Uhr

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung schultäglich **bis zum 17. März 2017 in der Zeit von 08.30 – 11.00 Uhr** anzumelden.

#### **mitzubringen sind:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- das letzte Zeugnis
- Empfehlung der Grundschule für den weiteren Schulbesuch
- Anmeldeschein der Grundschule

#### **zur Geschwister-Scholl-Schule außerdem :**

- Taufbescheinigung

### **II. Realschulen**

#### **Städtische Realschule**

→ Erich-Klausener-Realschule, Juliusstr. 1, Holsterhausen

#### **Anmeldezeiten:**

Mittwoch,	1. März 2017, 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag,	2. März 2017, 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung schultäglich **bis zum 17. März 2017 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr** anzumelden.

**mitzubringen sind:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

**Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!**

**Hinweis/Besonderheit:** Die Erich-Klausener-Schule bietet eine Profilklassse Sport an.

**Private Realschule**

→ Realschule St. Ursula, Private Mädchen- und Jungenrealschule,  
Nonnenkamp 14, Hardt

**Anmeldezeiten:**

Samstag, 4. Februar 2017 09:00 - 12:30 Uhr  
Montag, 6. Februar 2017 bis Mittwoch, 8. Februar 2017  
täglich von 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr  
Vom 4. Februar (Samstag) bis zum 7. Februar (Dienstag)  
ist eine Terminabsprache ab dem 26.11.2016 unter der  
Tel.-Nr. 02362/24555 möglich, am 8. Februar können Sie  
ohne Terminabsprache, aber mit Wartezeiten, anmelden.

**mitzubringen sind:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule

**Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!**

Über die Aufnahme in die Realschule St. Ursula wird erst nach Abschluss aller Anmeldungen entschieden. Eine schriftliche Mitteilung ergeht an die Eltern am **Freitag, 10. Februar 2017**.

### **III. Gymnasien**

#### **Städtisches Gymnasium**

→ Gymnasium Petrinum, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Im Werth 17, Altstadt  
(Gelände Maria Lindenhof)

#### **Anmeldezeiten**

**Klassen 5:**           Dienstag,       28.02.2017, 08.30 – 12.30 Uhr, 15.30 – 18.00 Uhr  
                          Mittwoch,      01.03.2017, 08.30 – 12.30 Uhr, 15.30 – 18.00 Uhr  
                          Donnerstag,   02.03.2017, 08.30 – 12.30 Uhr, 15.30 – 18.00 Uhr  
                          Zimmer 2.08

#### **Anmeldezeiten für die**

**Einführungsphase:**                           Donnerstag, 02.03.2017  
  08.30 – 12.30 Uhr und von 15.30 – 18.00 Uhr  
  Zimmer 2.07

**Hinweis:**               Das Gymnasium Petrinum wird als G9-Gymnasium geführt.  
Neben einer bilingualen Klasse Englisch werden Module einer  
begabungs- und neigungsorientierten Laufbahngestaltung angeboten.

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben als Ausnahme die  
Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung unter 02362/663913/12 schultäglich  
**bis zum 17. März 2017 in der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr** anzumelden.

#### **mitzubringen sind:**

##### **für Jahrgangsstufe 5:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

##### **für die Einführungsphase:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 10 (Original und Kopie)
- handgeschriebener Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

**Die Kinder / Jugendlichen sind zur Teilnahme am Anmeldegespräch herzlich  
eingeladen!**

### **Privates Gymnasium**

→ Gymnasium St. Ursula, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Ursulastr. 8 - 12, Altstadt

#### **Anmeldezeiten**

**Klassen 5:** Die Anmeldegespräche mit dem Kind finden zurzeit statt.

#### **letzte Anmelde- möglichkeit:**

Freitag, 3. Februar 2017, ab 11:00 Uhr

#### **mitzubringen sind:**

- Familienstammbuch
- Kopien der Abstammungs- u. Taufurkunde
- Zeugnisse ab Klasse 1 (Original und Kopie)

#### **nachzureichen sind bis spätestens Montag, 6. Februar 2017 (12:00 Uhr):**

- Zeugnis der 4. Klasse (Kopie),
- Empfehlung der Grundschule zur Wahl der Schulform (Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

#### **Anmeldezeiten für die Einführungsphase (Eph):**

Freitag, 3. Februar 2017  
ab 11:30 Uhr (für Realschule St. Ursula)  
ab 12:30 Uhr (alle übrigen Schulen)

#### **mitzubringen sind:**

- ausgefüllter Anmeldebogen
- Familienstammbuch
- Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Zeugnisse ab Klasse 8 (Original und Kopie)
- Abstammungs-/Geburtsurkunde und Taufbescheinigung (Kopie)

**Hinweis:** Am Gymnasium St. Ursula wird eine besondere Förderung für leistungsschwächere und leistungsstarke Schüler angeboten.

### **IV. Gesamtschule**

→ Gesamtschule Wulfen, Wulfener Markt 2, Wulfen

#### **Anmeldezeiten für die Klassen 5 und 11:**

Montag, 6. Febr. 2017 bis Mittwoch, 8. Febr. 2017,  
09:00 – 18:00 Uhr

**Die Kinder nehmen möglichst am Anmeldegespräch teil!**

**mitzubringen sind:**

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- alle Zeugnisse (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

**für Klasse 11 außerdem:**

- ein Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

In die Einführungsphase der Oberstufe eines Gymnasiums oder in die Klasse 11 der Gesamtschule können Realschüler, Berufsfachschüler (Abschluss einer 2-jährigen Berufsfachschule) und Hauptschüler (Abschluss der zehnten Klasse, Typ B) aufgenommen werden, soweit sie den Qualifikationsvermerk erhalten und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dorsten, 15. Dezember 2016



Tobias Stockhoff  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

**Einsicht in das Wählerverzeichnis:**

Das Wählerverzeichnis der Stadt Dorsten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ wird in der Zeit vom 24.1.2017 bis 27.1.2017 während der folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum 134, 46284 Dorsten, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag bis Donnerstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist per Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein besitzt. In das Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zur Landtagswahl wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist des Volksbegehrens (7. Juni 2017) wahlberechtigt wird.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, muss in der Zeit vom 24.1.2017 bis 27.1.2017 sofort nach der Einsichtnahme, spätestens aber am 27.1.2017, 13.00 Uhr, beim **Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Halterner Str. 5, (Rathaus), Raum 134, 46284 Dorsten**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines:**

Wer sich nicht in der Eintragungsstelle in die dort ausgelegten Listen eintragen will, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragungsstelle sowie der Zeitraum und die Uhrzeiten der Eintragungsmöglichkeit werden in einer eigenen Bekanntmachung spätestens am 25.1.2017 im Amtsblatt veröffentlicht; die Einrichtung einer Eintragungsstelle erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Stadt Dorsten die Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten oder von nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich bis Mittwoch, 31. Mai 2017, 16.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Adresse siehe oben) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Eintragungsschein für einen anderen Stimmberechtigten beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Dorsten, 18.01.2017



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Eintragungsstelle und Auslegungszeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren  
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Die Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ erfolgt in Dorsten in folgender Eintragungsstelle:

**Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Dorsten, Raum 23, Halterner Str. 5,  
46284 Dorsten**

Die Listen liegen in der Zeit vom **2. Februar 2017 bis zum 7. Juni 2017** wie folgt aus:

Montag und Dienstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Eintragungsmöglichkeit an folgenden **Sonntagen** in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr:

Sonntag, 19. Februar 2017  
Sonntag, 26. März 2017  
Sonntag, 30. April 2017  
Sonntag, 28. Mai 2017

An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet keine Auslegung der Eintragungslisten statt.

Der Zugang zur Eintragungsstelle ist barrierefrei.

Dorsten, 20.01.2017



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Parkschein eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkzone, in der sich der benutzte Parkplatz befindet. Die Abgrenzung der Parkzonen gem. Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Parkgebühren für die Parkzone 1 betragen je angefangene 10 Minuten Parkzeit 0,20 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.
- (3) Die Parkgebühren für die Parkzone 2 betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
45 Minuten bis 4 Stunden	0,50 €
länger als 4 Stunden außerhalb eines Parkhauses	1,00 €
länger als 4 Stunden im Parkhaus Petrinum	1,50 €
Dauerparken außerhalb eines Parkhauses je Kalenderhalbjahr	75,00 €
Dauerparken im Parkhaus Petrinum je Kalenderhalbjahr	120,00 €
- (4) (unbesetzt)
- (5) Die Parkgebühren für die Parkzone 4 betragen je angefangene 12 Minuten Parkzeit 0,15 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.
- (6) Die für die Parkzonen 1 und 4 genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Abweichend davon gelten die Gebührensätze für die Parkzone 2 jeweils ab 8.00 Uhr.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten vom 18.04.2013 tritt mit Ablauf des 28.02.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

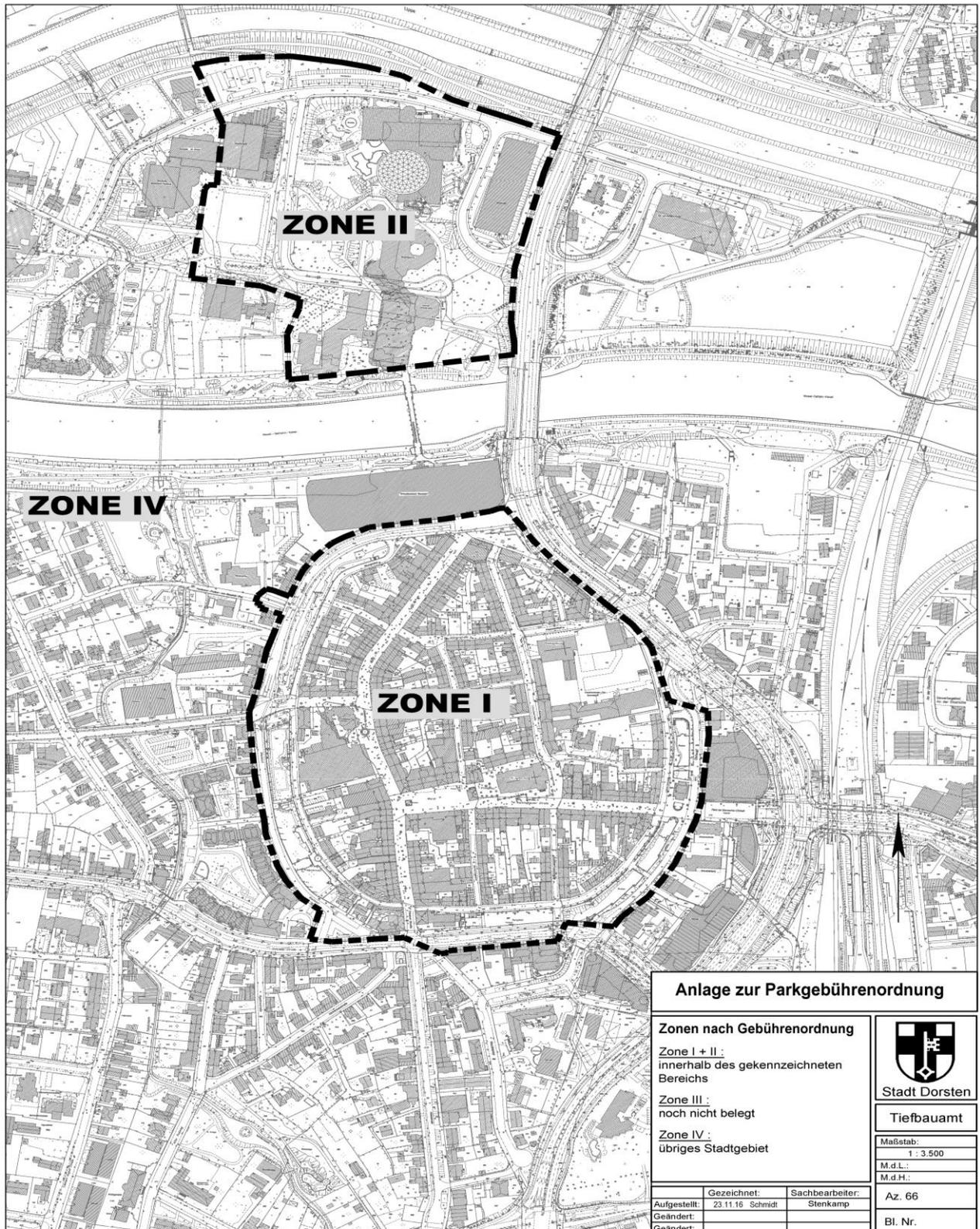
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 15.12.2016



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Anlage zur Parkgebührenordnung**

**Zonen nach Gebührenordnung**

**Zone I + II :**  
innerhalb des gekennzeichneten Bereichs

**Zone III :**  
noch nicht belegt

**Zone IV :**  
übriges Stadtgebiet



Stadt Dorsten

Tiefbauamt

Maßstab:  
1 : 3.500  
M.d.L.:  
M.d.H.:

Az. 66

Bl. Nr.

Aufgestellt:	Gezeichnet:	Sachbearbeiter:
	23.11.16 Schmidt	Stenkamp
Geändert:		
Geändert:		

## **Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)“ beschlossen (Anlage 1).

Das Hof- und Fassadenprogramm ist im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ eine Maßnahme zur Aufwertung des Stadtbildes und zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dazu gewähren der Bund, das Land und die Stadt Dorsten Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Entsigelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie für die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen.

Der Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms erstreckt sich auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ (Anlage 2). Innerhalb dieser Förderkulisse sind vorhandene Satzungen zu berücksichtigen.

Mit dem Hof- und Fassadenprogramm sollen flächendeckend Eigentümer finanziell unterstützt werden, um notwendige Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung der Innenstadt sowie Teilen der Stadtteile Feldmark und Hardt vorantreiben und umsetzen zu können. Durch diese Unterstützung sollen zudem stadtgestalterische Verbesserungen im Erscheinungsbild der Dorstener Innenstadt sowie Attraktivitätssteigerungen erreicht werden.

Aus dem Stadterneuerungsprogramm 2015 stehen bereits 447.000 € zur Verfügung. Die Stadt Dorsten beabsichtigt, im Rahmen eines Folgeantrags (Stadterneuerungsprogramm 2017) weitere Mittel in Höhe von 173.000 € zu beantragen. Immobilieneigentümer, Erbbauberechtigte und unter besonderen Bedingungen auch Mieter können Anträge im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms stellen. Für die Hälfte der entstehenden Ausgaben gewährt der Zuwendungsgeber einen Zuschuss von 80 Prozent.

Diesen Zuschuss würde die Stadt Dorsten an den Antragsteller weiterleiten. Die Richtlinie sieht vor, dass auch der kommunale Eigenanteil vom Antragsteller zu übernehmen ist, so dass dieser einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten beantragen kann. Gemäß der Richtlinie betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten maximal 60 € / m<sup>2</sup>.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und

Fassadenflächen gemäß Ziffer 11.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen zur Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Stadtteilbüro Mitte, Gahlener Straße 9, 46282 Dorsten

während der Öffnungszeiten sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Antragsformulare stehen im Stadtteilbüro Mitte zur Verfügung; sie können weiterhin von der Internetseite [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de) heruntergeladen werden. Zudem können sich Interessierte beim Technisch-Planerischen Stadtteilmanagement (Herr Christoph Dames und Herr Kai Stege) im Stadtteilbüro Mitte nach telefonischer Vereinbarung beraten lassen.

Weitere Informationen zum Projekt „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ erhalten Sie unter [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de).

Dorsten, 05.01.2017

Der Bürgermeister  
i.V.

gez.  
Lohse  
Technischer Beigeordneter



## **Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und die Stadt Dorsten gewähren Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Entsiegelung, Begrünungsmaßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie für die Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken. Förderfähig sind dabei nur Maßnahmen, die zur Verbesserung und Aufwertung des Ortsbildes beitragen.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22. Oktober 2008, kurz: FRL Stadterneuerung) können nur Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes gefördert werden, für die das Land Nordrhein-Westfalen finanzielle Mittel bewilligt hat. Der Geltungsbereich des „Hof- und Fassadenprogramms“ (gem. FRL Stadterneuerung. 11.2) erstreckt sich damit auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ (vgl. 2.).

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Dorsten gemäß § 171 e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Dorsten-Mitte“ (siehe Ratsbeschluss vom 28.10.2015, Drucksache Nr. 291/15). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

### **3. Begünstigter Personenkreis**

- 3.1 Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen
- 3.2 Mieterinnen und Mieter unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen
- 3.3 Kommunalen Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind, kann ebenso wie privaten Unternehmen im Rahmen des Hof und Fassadenprogramms (gem. FRL Stadterneuerung Nr. 11.2) eine Förderung ermöglicht werden.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation sowie zu einem gestalterischen Mehrwert für das Programmgebiet führen. Dabei soll der Ortsbildcharakter des jeweiligen Standortes gewahrt bleiben. Dies ist vor allem innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung für Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013) Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.2 Maßnahmen, die in der historisch gewachsenen Altstadt und dem räumlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Altstadtkerns (Wall- und Grabenanlage am Ost- bzw. Südwall) realisiert werden sollen, müssen den Gestaltungsempfehlungen aus dem Stadtbildplan und dem Gestaltungshandbuch im Hinblick auf die gestalterischen Grundregeln für Straßen, Wege, Plätze sowie Gebäude (z.B. Fassaden, Dachformen, Farben, Materialien, Umgang mit Werbeanlagen) entsprechen und sich durch Art und Farbe der Materialien harmonisch in das unmittelbare Umfeld einfügen.
- 4.3 Maßnahmen sind an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden mit einem wesentlichen Wohnanteil und den zugehörigen Grundstücken möglich.
- 4.4 Die Maßnahmen können nicht im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).

- 4.5 Die Maßnahmen sind kontinuierlich durchzuführen und in einem befristeten Zeitraum zum Abschluss zu bringen.
- 4.6 Der Antragsteller verpflichtet sich, aussagekräftige Unterlagen gemäß Ziffer 8.3 bei der Antragstellung mit einzureichen.
- 4.7 Die umgestalteten Bereiche müssen nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre für den beabsichtigten Nutzungszweck zur Verfügung stehen, grundsätzlich von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem dementsprechenden Pflegezustand gehalten werden. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.8 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte muss sich damit einverstanden erklären, dass ohne Adressen- und Namenbezug unter Wahrung des Datenschutzes Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden.
- 4.9 Bei der Umgestaltung von Dächern und Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen sind etwaig vorhandene Tiervorkommen besonders geschützter Arten zu prüfen. Bei Nachweis von o. g. Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tierarten zu gewährleisten. Die Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange umgesetzt werden. Es dürfen keine geschützten Tierarten mit ihren Wohn- und Fortpflanzungsstätten durch Maßnahmen verletzt, getötet oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- 4.10 Bei Umbauten sind vorhandene historisch wertvolle Ausstattungsmerkmale in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
- 4.11 Bei Gebäuden, die innerhalb der Denkmalliste entweder vorläufig oder endgültig als Denkmäler eingetragen sind, bedürfen Veränderungen an den zur Straße hin sichtbaren baulichen Anlagen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 4.12 Beispiele für förderfähige Maßnahmen:
- Die farbliche Gestaltung und Begrünung von Fassaden sowie die Dachbegrünung an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden. Die

farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauer- und Gebäudeteilen.

- Rückbau von Fassadenverkleidungen sowie Wiederherstellung von Putz- und Fenstergliederungen
- Die „einfache“ Reparatur von Fassaden, wenn diese nicht mehr als 10 % des Bauteils umfasst.
- Graffitientfernung und Schutzanstrich
- Vorbereitende Maßnahmen (z. B. die Entsiegelung von Flächen, Verbesserung von Zugängen, Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen).
- Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Innenhöfen und Abstandsflächen (z.B. durch die Anlage von Spiel- und Wegeflächen sowie die Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen)
- Die Eingrünung von Stellflächen für Abfallbehälter sowie Neuanpflanzungen von Heckengehölzen als Einfriedungen, die an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen.
- Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z.B. zur Nutzung als Mietergärten.
- Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz wie beispielsweise Brut- und Nisthilfen und besonders wirksame Anpflanzungen.
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von historischen Gestaltungselementen auf privaten Grundstücken. Diese Elemente müssen jedoch vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar sein.
- Nebenkosten für eine zwingend erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z. B. Planung und Bauleitung). Als förderfähig anerkannt werden können diese Kosten jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 5 % der förderfähigen Baukosten der Maßnahme. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller allein zu tragen.

## **5. Förderausschluss**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1 das Gebäude an dem bzw. auf dessen Grundstück die Maßnahme durchgeführt werden soll, mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist;
- 5.2 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst sind und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 5.3 die beabsichtigte Umgestaltung der privaten Freifläche oder die Gestaltung von Gebäudeteilen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht (u. a. das Artenschutzrecht);
- 5.4 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird;
- 5.5 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung und Instandsetzung - FRL Stadterneuerung 11.1 - und Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird;
- 5.6 Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen:
  - Nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen.
  - Skulpturen, Brunnen, Werbe- und Beleuchtungsanlagen sowie ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen.
  - Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
  - Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten.
  - Fassadengestaltung an Liegenschaften, bei denen die Fertigstellung nach 1995 erfolgt ist (in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig).
  - Maßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Fassadendämmung, Wärmedämmmaßnahmen, Austausch von Fenster und Türen)
  - Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich sind (z. B. die Neuanlage und Instandsetzung vorgeschriebener Spielflächen).
  - Selbst erbrachte Arbeitsleistungen.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

- 6.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt
- 6.2 Die förderfähigen Gesamtkosten betragen maximal 60 €/m<sup>2</sup> (gem. FRL Stadterneuerung 11.2).
- 6.3 Berechnung des maximalen Zuschusses im gesamten Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“:
- Für Maßnahmen der Fassadengestaltung und -verbesserung, Entsigelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt (max. 24 €/m<sup>2</sup> umgestalteter Fläche).

## **7. Rechtsanspruch**

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.2 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1 Vor und während der Antragstellung erhalten Interessierte und Antragsteller eine kostenlose und unverbindliche Beratung durch das technische Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro „Wir machen MITte“. Das Stadtteilbüro dient als erster Ansprechpartner, begleitet die Antragstellung und unterstützt die Antragsteller. Dieses Angebot ersetzt keine ggf. notwendige baufachliche Begleitung oder Beratung.
- 8.2 Der schriftliche Antrag ist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten einzureichen. Das dafür vorgesehene Antragsformular mit den darin angeführten Unterlagen ist im Stadtteilbüro „Wir machen MITte“ oder im Internet unter [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de) erhältlich.

8.3 Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)
- Lageplan im Maßstab 1:500
- Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:100
- Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 (Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden)
- Fotos des derzeitigen Zustandes
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen Handwerksbetrieben
- Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern

8.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

8.5 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Stadt Dorsten.

8.6 Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Honorare für Architekten bzw. Ingenieurleistungen selbst zu tragen.

8.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid, der dem Antragsteller in Form einer Fördervereinbarung zugestellt wird. Der darin festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Der in der Fördervereinbarung festgelegte Durchführungszeitraum der Maßnahme muss durch den Antragsteller eingehalten werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dorsten zulässig.

8.8 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z. B. Baugenehmigung).

8.9 Auf Antrag kann die Stadt Dorsten ausnahmsweise einem Beginn der Umsetzung (Durchführungsarbeiten) vor Bewilligung schriftlich zustimmen. Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- 8.10 Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen. Die Abrechnungsbelege sind vollständig zu sammeln und zu prüfen. Kann der Antragsteller dies nicht gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Bauingenieur oder befugten Handwerksmeister zu beauftragen, der dann für die Planung und die fachtechnische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.
- 8.11 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dorsten.
- 8.12 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Dorsten und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme bei Bedarf Begehungsrecht auf dem betroffenen Grundstück.
- 8.13 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, aber spätestens bis zum 30.06.2019, hat der Antragssteller auf Grundlage eines zur Verfügung gestellten Formulars einen Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der Stadt Dorsten einzureichen. Diesem sind alle Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege im Original sowie Fotos zur Dokumentation der Maßnahme beizufügen.
- 8.14 Nach Überprüfung der Kostenbelege und deren Anerkennung sowie Durchführung der Arbeiten entsprechend den eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt

## **9. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides**

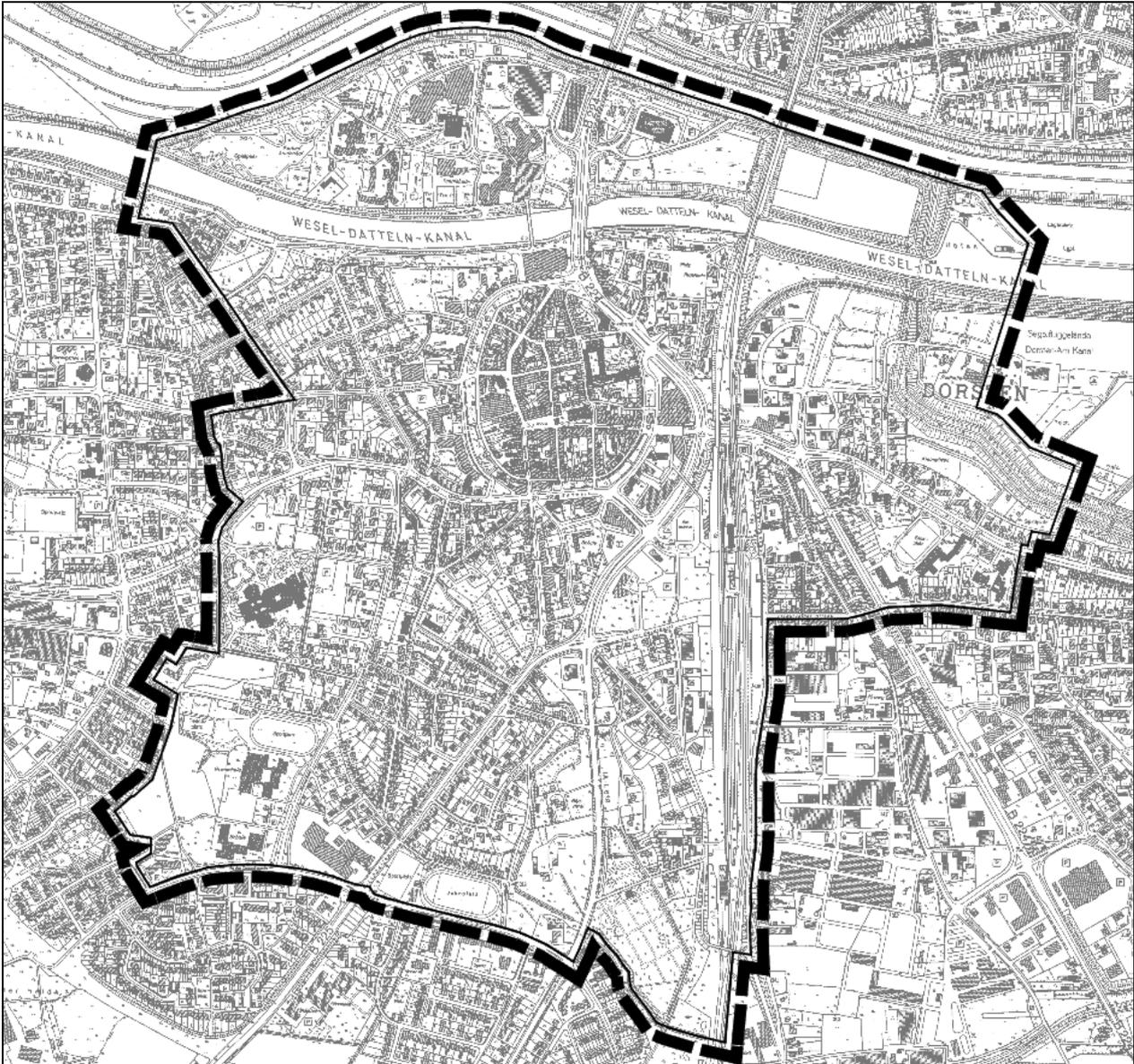
Hat der Empfänger die Maßnahme ohne Zustimmung der Stadt Dorsten vorzeitig begonnen, Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, gegen Förderbedingungen verstoßen, die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt oder sich anderweitig förderschädlich verhalten, kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

## **10.Förderung von Modellmaßnahmen**

Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in dieser Richtlinie festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Dorsten im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster.

## **11.Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.



**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen  
- Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung  
zur Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren  
feuerwehrtechnischen Dienst**



Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen

Bürgermeister  
der Stadt Dorsten  
Rathaus  
- persönlich o. V. i. A. -  
46269 Dorsten

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Tel.-Durchwahl	Telefax	Datum
(30/2)15 32 00-3-141/16	Herr Althusmann	53 55 10	53 42 11	12.01.2017

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur  
Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den  
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst  
hier: Genehmigungsantrag der Stadt Dorsten vom 12.12.2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204),

**genehmige**

ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur  
Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren  
feuerwehrtechnischen Dienst der Städte Dorsten, Recklinghausen, Marl,  
Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick, und  
Waltrop vom 08.12.2016.

Die Vereinbarung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung  
folgenden Monats in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung der  
Vereinbarung und deren Genehmigung wird von mir gemäß § 24 Abs. 3  
GkG NRW im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen veranlasst.

Haus- und Paketanschrift  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Telefon (023 61) 53-1

Bankverbindungen der  
Kreiskasse Recklinghausen

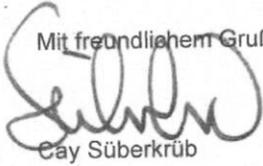
Sparkasse Vest Recklinghausen  
900 002 41 (BLZ 426 501 50)

Postbank Essen  
50 90-438 (BLZ 360 100 43)

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung werde ich Ihnen alsbald zuleiten, da die an der Vereinbarung beteiligten Städte in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben.

Die Städte Recklinghausen, Marl, Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop erhalten eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß



Cay Süberkrüb